

# Amtliches Kreis-Blatt



für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,  
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Emser: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Emser.  
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Emser.

Nr. 214

Diez, Freitag den 13. September 1918

58. Jahrgang

### Amtlicher Teil

J.-Nr. II. 7980.

Diez, den 6. September 1918.

#### Betrifft: Schulferien.

Im Einverständnis mit den Königlichen Kreis Schulinspektoren habe ich die diesjährigen Herbstferien der Volksschulen der Landgemeinden und der Stadtgemeinde Nassau, wie nachstehend angegeben, festgesetzt.

Eine Verlegung der angezeigten Ferien kann ausnahmsweise bei Eintritt unvorhergesehener Verhältnisse durch die Ortsschulbehörden vorgenommen werden. Die Verlegung ist mir in diesem Falle jedoch sogleich durch Vermittlung der Königlichen Kreis Schulinspektionen mitzuteilen.

Der Landrat.

Hon.

#### Herbstferien in

Altendiez vom 16. September bis 9. Oktober,  
Aull vom 16. September bis 9. Oktober,  
Birlenbach vom 16. September bis 9. Oktober,  
Burgschwalbach vom 18. September bis 12. Oktober,  
Flacht vom 18. September bis 12. Oktober,  
Freiendiez vom 18. September bis 12. Oktober,  
Gückingen vom 16. September bis 9. Oktober,  
Hahnstätten vom 18. September bis 12. Oktober,  
Hambach vom 16. September bis 9. Oktober,  
Heistenbach vom 16. September bis 9. Oktober,  
Holzheim vom 18. September bis 12. Oktober,  
Kaltenholzhausen vom 18. September bis 12. Oktober,  
Lohrheim vom 18. September bis 12. Oktober,  
Rehbach vom 18. September bis 12. Oktober,  
Niederneifen vom 18. September bis 12. Oktober,  
Oberneifen vom 18. September bis 12. Oktober,  
Biebrich vom 15. September bis 6. Oktober,  
Charlottenberg vom 15. September bis 6. Oktober,  
Cramberg vom 15. September bis 6. Oktober,  
Dörnberg-Kalkofen vom 15. September bis 6. Oktober,  
Dörnberg-Hütte vom 15. September bis 6. Oktober,  
Eppenrod vom 18. September bis 12. Oktober,  
Geilnau vom 15. September bis 6. Oktober,  
Hirschberg vom 19. September bis 9. Oktober,  
Holzappel vom 15. September bis 6. Oktober,  
Horhausen vom 19. September bis 9. Oktober,  
Jfielbach, Giershausen, Kuppenrod vom 19. September bis 12. Oktober,

Langenscheid vom 15. September bis 6. Oktober,  
Laurenburg vom 15. September bis 6. Oktober,  
Scheidt vom 15. September bis 6. Oktober,  
Schönborn vom 15. September bis 6. Oktober,  
Steinsberg vom 8. September bis 28. September,  
Wasenbach vom 15. September bis 6. Oktober,  
Seelbach vom 29. September bis 30. Oktober,  
Weinähr vom 29. September bis 30. Oktober,  
Winden vom 19. September bis 5. Oktober,  
Altenhausen vom 15. September bis 5. Oktober,  
Weheln vom 15. September bis 5. Oktober,  
Bergnassau-Scheuern vom 15. September bis 9. Oktober,  
Bremberg vom 15. September bis 5. Oktober,  
Dausenau vom 15. September bis 12. Oktober,  
Eisighofen vom 15. September bis 5. Oktober,  
Dieneithal-Mißelberg vom 15. September bis 9. Oktober,  
Dornholzhausen vom 15. September bis 5. Oktober,  
Geisig vom 15. September bis 5. Oktober,  
Gutenacker vom 15. September bis 5. Oktober,  
Humberg vom 15. September bis 12. Oktober,  
Kemmenau vom 15. September bis 12. Oktober,  
Kördorf vom 15. September bis 5. Oktober,  
Kollschied vom 15. September bis 5. Oktober,  
Nassau vom 19. September bis 5. Oktober,  
Niedertiefenbach vom 15. September bis 5. Oktober,  
Obernhof vom 15. Oktober bis 12. September,  
Pohl vom 15. September bis 5. Oktober,  
Roth vom 15. September bis 5. Oktober,  
Schweighausen-Oberwies vom 15. September bis 9. Okt.,  
Singhofen vom 15. September bis 5. Oktober,  
Sulzbach vom 15. September bis 9. Oktober,  
Zimmerschied vom 15. Oktober bis 12. Oktober,  
Allendorf vom 16. September bis 9. Oktober,  
Berndroth vom 16. September bis 5. Oktober,  
Dörzdorf, Berghausen, Eisighofen vom 23. September bis 12. Oktober,  
Herold-Ergeshausen vom 16. September bis 9. Oktober,  
Kazenehbogen vom 16. September bis 9. Oktober,  
Klingelbach-Ebertshausen vom 15. September bis 5. Oktober,  
Mittelfischbach-Oberfischbach vom 16. September bis 14. Oktober,  
Mudershausen vom 18. September bis 12. Oktober,  
Neckenroth vom 16. September bis 12. Oktober,  
Nettert vom 23. September bis 12. Oktober,  
Balduinstein vom 16. September bis 10. Oktober.

## Verordnung über Buchedern.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

### § 1.

Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften über das Sammeln von Buchedern; sie errichten Abnahmestellen, an die die gesammelten Buchedern abgeliefert werden können.

### § 2.

Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Buchedern sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen; dieser hat sie gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts festzusetzenden Preises abzunehmen. Der Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuss hat den Landeszentralbehörden ferner auf Verlangen Speiseöl gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts festzusetzenden Preises in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichtsmenge der abgelieferten Buchedern zu liefern.

### § 3.

Wer Buchedern an eine Abnahmestelle abliefern, erhält von dieser eine von den Landeszentralbehörden nach Gewicht festzusetzende Vergütung, deren Mindestbetrag der Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts bestimmen kann. Ferner erhält er die Genehmigung, Buchedern bis zur Höhe der abgelieferten Menge selbst zu Del schlagen zu lassen; die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Schlagscheins. Die hierbei gewonnenen Delluchen sind ihm zurückzuliefern. Anstatt des Schlagscheins ist der Ableser berechtigt, gegen entsprechende Abtragung der Vergütung Speiseöl zu einer von den Landeszentralbehörden festzusetzenden Menge zu verlangen.

### § 4.

Bei der Berechnung des den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschusse zu liefernden Oeles wird von der Gewichtsmenge der abgelieferten Buchedern eine Menge in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die Schlagscheine ausgestellt sind.

Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom Kriegsausschusse gelieferte Del, soweit sie es nicht gemäß § 3 verwerten, über die von der Reichsstelle für Speisefette festgesetzten Verteilungsmengen an Speisefett hinaus an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgeben.

### § 5.

Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den Verkauf von Buchedern im freien Verkehr fest, die unter den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben müssen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

### § 6.

Das gegen die Ablieferung von Buchedern seitens der Abnahmestellen gelieferte Del darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Buchedern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Das gleiche gilt für das gemäß § 3 vom Schlagschein hergestellte Del und die dabei gewonnenen Delluchen.

### § 7.

Das Schlagen von Del aus Buchedern ist nur in den vom Kriegsausschusse zugelassenen Delmühlen und nur gegen Schlagschein gestattet; jede andere Verarbeitug von Buchedern ist, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt, verboten.

### § 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das von ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene Del oder die empfangenen Delluchen entgeltlich an andere als die in § 6 genannten Personen weitergibt;
2. wer Buchedern auf andere Weise als in einem vom Kriegsausschusse gemäß § 7 zugelassenen Delmühle oder ohne Schlagschein zu Del schlägt oder schlagen läßt;

4. wer Buchedern gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von Del verarbeitet;

4. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Buchedern vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 890).

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts  
von Walbow.

I. 10 312.

Diez, den 30. August 1918.

Wird veröffentlicht.

Ich bemerke dazu folgendes:

1. Die Verordnung sieht von einer Beschlagnahme der Buchedern und von einem Verfütterungsverbot ab. Indem sie das Sammeln von Buchedern grundsätzlich freiläßt, beschränkt sie sich auf Anordnungen, welche bezwecken, einen gewissen Teil der Buchedernernte für die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit Fett sicherzustellen. Ein Anreiz, die Buchedern den öffentlichen Abnahmestellen zuzuführen, wird geschaffen, einmal durch einen hohen Sammellohn, sodann durch die Vorschrift, daß jede Person, welche Buchedern an eine öffentliche Abnahmestelle abliefern, nach ihrer Wahl entweder einen Schlagschein über eine gleich hohe Buchedermenge, oder einen Bezugschein, der sie zum Bezug von Speiseöl berechtigt, erhält (§ 3).

2. Das Schlagen von Del aus Buchedern ist nur gegen einen Schlagschein, der von der Kreisfettstelle hier selbst auf eine bestimmte Mühle ausgestellt wird, gestattet.

Die seither im Unterlahnkreise zum Vermahlen von Delfrüchten zugelassenen Delmühlen sind auch zum Schlagen von Del aus Buchedern ohne weiteres berechtigt.

3. Eine gewerbsmäßige Verarbeitung der Buchedern zu Buchedermehl oder sonstigen Erzeugnissen ist verboten.

4. Die beim Buchedernschlagen gegen Schlagschein gewonnenen Buchedernluchen werden dem Schlagscheininhaber zurückgeliefert und dürfen in dessen Wirtschaft verbraucht werden.

5. Der Höchstpreis für im freien Handel abgesetzte Buchedern ist auf 1,50 Mark pro Kilogramm festgesetzt. Er bleibt hinter dem von den Abnahmestellen zu zahlenden Sammelpreis von 1,65 Mark zurück, wodurch ermöglicht werden soll, daß die Sammler auch geringfügige Mengen an Aufkäufer absetzen können, ohne die Abnahmestelle aufsuchen zu müssen, und daß das Zusammenbringen der einzelnen Sammelmengen durch von der Abnahmestelle ermächtigte Aufkäufer erfolgt.

6. Die öffentliche Sammlung der Buchedern bleibt noch besonderer Regelung vorbehalten. Es soll hierbei die Laubheusammlungsorganisation nutzbar gemacht werden.

7. Neben der öffentlichen Sammlung findet eine freie Sammlung statt, d. h. jeder Private kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Forstberechtigten, Buchedern sammeln und zwecks Erlangung eines Schlagscheines oder eines Delbezugscheines seinerseits an die öffentliche Abnahmestelle abliefern.

8. Die Abnahme der Buchedern und ihre Ablieferung erfolgt durch den betreffenden Ortsaufkäufer (Abnahmestelle), welcher dem Sammler entsprechende Quittung ausstellt, auf Grund deren die Kreisfettstelle den Schlagschein erteilt, der dem Sammler berechtigt, auf der im Schlagschein bezeichneten Delmühle eine Buchedermenge von gleicher Höhe, wie die von ihm abgelieferte Buchedermenge, Del schlagen zu lassen.

9. Wählt der Sammler statt der Buchedernerwerbterung durch Schlagschein den Bezug von Speiseöl, so erhält er gegen entsprechende Quittung der Abnahmestelle einen Delbezugschein, der ihn berechtigt, bei der noch zu bestimmenden Verteilungsstelle Del im Gewichte von 6 v. H. des Gewichtes der von ihm abgelieferten Buchedermenge zu beziehen.

10. Das gegen Sachschaden gerichtete, sowie das gegen Verbeugung bezogene Del darf wiewohl nur an die Sammler der abgelieferten Bucheckern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Der freie Handel mit Del bleibt verboten. Erlaubt ist lediglich, daß derjenige, der einzelne Sammelmengen für eine Anzahl von Sammlern zusammengebracht und der Abnahmestelle zugeführt hat, in gleicher Weise die Rückverteilung des Deles vornimmt.

Der Königl. Landrat.  
Thon.

I. 10 893. Die 3, den 10. September 1918.

**An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises. Betr. Erfassung der Delfrüchte.**

Der Herr Preussische Staatskommissar für Volksernährung hat unterm 2. d. Mts. zur Erfassung der Delfrüchte bestimmt, daß ihr Ausschlag aus den anlässlich der Ernteflächenerhebung im Jahre 1918 aufgestellten Ortslisten in doppelter Ausfertigung bis zum 15. d. Mts. vorzulegen sind. Ich ersuche hiernach das Erforderliche sofort zu veranlassen und mir die Ausschläge, am Schlusse aufgerechnet und mit Ihrer Wichtigkeitsbezeichnung versehen, um 4 u. h. einzureichen, damit ich in der Lage bin, den gestellten Termin einzuhalten. Die Formulare gehen Ihnen mit nächster Post in der benötigten Menge zu.

Ich mache bei dieser Gelegenheit Ihnen wiederholt zur Pflicht darüber zu wachen, daß die Delfruchtanbauer ihrer gesetzlichen Ablieferungspflicht genügen und ersuche auf schleunige Erfüllung der noch ausstehenden Ablieferungen an die Kommissionäre des Kriegsausschusses für Oel und Fette hinzuwirken. Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden sich zugelassene Delmühlen befinden, werden um deren schärfste Überwachung auf Einhaltung der ergangenen Vorschriften über das Schlagen von Delkamen und Bucheckern ersucht. Sie haben zu diesem Zwecke die Mühlen dauernd auf Einhaltung der ergangenen Vorschriften über die Erlaubnis zum Schlagen, über Buchführung, Bestand und Ablieferung der Delfrüchte und der daraus gewonnenen Erzeugnisse zu kontrollieren. Etwa wahrgenommene Mißstände bezw. Unregelmäßigkeiten sind bei mir sofort zur Sprache zu bringen.

Der Königl. Landrat.  
Thon.

**Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Kürbis und Meerrettich.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1. für Kürbis 10 Pfg.;
2. für Meerrettich
  - a) wenn 100 Stangen mehr als 50 Pfund wiegen, bis 31. Dezember 1918 40 Pfg., vom 1. Januar bis 30. April 1919 45 Pfg., später 50 Pfg.,
  - b) wenn 100 Stangen mehr als 35 Pfund wiegen, bis 31. Dezember 1918 30 Pfg., vom 1. Januar bis 28. Februar 1919 35 Pfg., später 40 Pfg.,
  - c) für leichtere Ware 20 Pfg.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.  
Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende: gez. von Tilly.

**Bekanntmachung.**

Nach einem Runderlaß des Reichsversicherungsamts über die auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leistenden Zahlungen ist zum Zwecke der Entlastung der Gemeinden, Polizeibehörden usw. verfuhrsweise angeordnet, daß vom 1. Juli d. J. ab bei allen Rentenquittungen über monatliche Zahlungen nur einmal, alle Vierteljahre, eine Beglaubigung der Unterschriften, eine Lebens- oder Witwenkassenscheinigung gefordert werden darf, und zwar für den letzten Monat jedes Vierteljahrs. Das Gleiche gilt von der die Beglaubigung erscheidenden Stempelung der Quittungen über Zulagen zu Renten.

Das Versicherungsamt  
Der Vorsitzende  
Thon.

**Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:

1. für Weißkohl	7,60 M.	8,— M.
2. für Rotkohl	12,40 "	13,— "
3. für Birnfinkohl	10,50 "	11,— "
4. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	8,50 "	9,— "
5. für gelbe Speisemöhren	4,75 "	5,— "
6. für kleine, runde Karotten	18,— "	—,— "

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. August 1918 in Kraft.  
Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende  
J. B.:  
Moll.

**Bekanntmachung**

**über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.**

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst  
Der Vorsitzende  
In Vertretung:  
Moll.

**Nichtamtlicher Teil**

**Zur Rede des Grafen Burian.**

Wien, 11. Sept. Zu den Ausführungen des Grafen Burian beim Empfang der reichsdeutschen Pressevertreter schreibt die Wiener Allgemeine Zeitung: Wenn im geg-

nerlichen Vager das Bewußtsein für die Erfordernisse des allgemein Menschlichen noch nicht erstorben sind, wenn nur halbwegs das Gefühl der Gerechtigkeit für billige Verständigung besteht, so kann es nicht geschehen, daß das Wort, welches der österreichisch-ungarische Minister des Aeußern gesprochen hat, ohne Folgen bleibt. Aus seinen Erklärungen spricht der Geist echter Persönlichkeit. Er kann nicht lokaler und offener sprechen, als er es getan hat, und mit größerer Hintanziehung aller Nebengedanken und Hinterhältigkeiten. Die Art und Weise, wie die Gegenseite reagieren wird, wird ja das beste Zeugnis für deren Gesinnung bieten. Klar ist schon jetzt, daß die Gegenseite unzweideutig eine Antwort erteilen muß, denn die Rede Burians ist so gehalten, daß den feindlichen Regierung jeder Vorwand und jede Möglichkeit genommen wird, ihr zweideutige Motive unterzuschieben. Die Entente kann nicht gut ausweichen. Daß der gegenwärtige Augenblick sicher geeignet ist zu Verwirklichung der Idee, die Graf Burian angeregt hat, dafür sprechen die von Tag zu Tag sich mehrenden Anzeichen, daß die große Friedenswelle sich über alle Länder der Entente verbreitet.

### Aus dem Gerichtssaal.

§ Das Hoch auf Herrn Troski. Der Bankbeamte Gaston Fr. und dessen Frau, beide aus Weh, in Wiesbaden wohnhaft, hatten sich in Mainz mit zwei Freunden, Lothringern, getroffen und mehrere Weinwirtschaften besucht. Abends landeten sie in einer Weinwirtschaft, wo mehrere Flaschen Sekt getrunken wurden. Sie unterhielten sich in französischer Sprache, und schließlich kamen sie auf Troski zu sprechen, auf den sie ein dreifaches Hoch ausbrachten. Ein Offizier nahm Anstoß an der Sache und ließ Feldgendarmen holen. Im Mai hatten sich die beiden vor dem Schöffengericht wegen deutschfeindlicher Kundgebungen zu verantworten. Fr wurde wegen groben Unfugs zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt, seine Frau freigesprochen. Der Anwalt legte Berufung ein. Die Strafkammer nahm auch nur groben Unfug an und verurteilte Fr. zu 100 Mark Geldstrafe, die Frau wurde freigesprochen.

### Vermischte Nachrichten.

Braunschweig, 11. Sept. (W. B.) Dr. Karl Peters ist, wie die „Neuesten Nachrichten“ melden, gestern in Holtorf bei Peine gestorben. Die Beisetzung erfolgt in Neuhaus (Elbe).

\* Breichen, 11. Sept. In der Westfalen-Kolonie Bierichlin starben im Laufe des Tages 9 Kinder an Pilzvergiftung. 34 Kinder, die von Pilzen aßen, sind ins Krankenhaus übergeführt worden, wo ihnen sofort ärztliche Hilfe zuteil wurde. Man hofft, sie am Leben zu erhalten.

\* Berwegener Ueberfall auf einen Bauernhof. In Delftern drangen drei Einbrecher nachts bei dem Gutsbesitzer W. Heimhardt ein, fesselten den Besitzer, legten ihn in den Flur und machten dann auf die gleiche Art und Weise auch seine Frau widerstandslos. Dann raubten sie 2000 Mark Bargeld und wertvolle Schmuckgegenstände. Morgens fand man das Gutsbesitzer-Ehepaar in erbarmungswürdigem Zustand vor. Beide sind noch nicht vernunftfähig. Man glaubt, daß die Einbrecher auch ein Betäubungsmittel angewandt haben.

\* Diebe im Rathaus. Im Krefelder Rathaus waren Diebe beinahe erfolgreich. Ein Beamter sah nämlich zwei Kerle aus dem Rathauseingang kommen, die vier Schreibmaschinen mit sich führten. Als sie verfolgt wurden, warfen sie die Maschinen fort, es gelang aber, einen der Schreibmaschinenfreunde festzunehmen.

\* Ein Ehedrama in Moskau. Montag nachmittag hat der Direktor der zahnärztlichen Klinik an der Universität Moskau, Prof. Dr. med. Johannes Reinmüller, den Schauspieler Hans Brings erschossen. Professor Dr. Reinmüller, ein etwa 40jähriger Mann, ehemaliger Korpsstudent, steht seit Beginn des Krieges als Stabsarzt im Felde. Seine Frau gehörte früher dem Moskauer Stadttheater als Sängerin an. Anonym war Reinmüller mitgeteilt worden, daß seine Frau intime Beziehungen zu dem Schauspieler Hans Brings habe. Bei einer persönlichen Auseinandersetzung kam es zwischen den beiden zu einem Streit, in dessen Verlauf Reinmüller drei Revolvergeschosse auf Brings abfeuerte. Brings wurde in die Brust getroffen und stürzte sofort tot zusammen. Reinmüller stellte sich dann der Militärbehörde.

\* Zum Diebstahl bei der Preuß. Staatsbank. In Sachen der unterschlagenen 600 000 Mark bei der Preussischen Staatsbank (Königlichen Seehandlung) Berlin wurden bei der Stadt. Sparkasse in Freiburg entsprechende Nachforschungen durch Vertreter des genannten Instituts und Beamte der Berliner Kriminalpolizei geführt. Dabei konnte die Summe von ungefähr 590 000 Mark beschlagnahmt werden. In einer Stahlkammer fanden sich in zwei Wertpaketen Geldscheine in Höhe von 575 000 Mark. Weitere Beträge waren auf die Sparkassenbücher der Mutter und der Schwester des verhafteten Angestellten der Bank, Ziegler, hier eingezahlt worden.

\* Für 15 000 Mark herrenlose Gerste. Auf dem Bahnhof Mchaffenburg wurde am letzten Freitag ein Eisenbahnwaggon mit Gerste im Werte von 15 000 Mark beschlagnahmt, der für ein größeres industrielles Werk in Höchst a. M. bestimmt gewesen sein soll, als Deckmantel aber die Adresse eines Höchster Fuhrgeschäftes trug. Ein Mchaffenburgischer Postbeamter reiste zur Feststellung des Empfängers nach Höchst, mußte hier aber erfahren, daß kein größeres Werk in Höchst sich zu erinnern weiß, irgendwo im weiten Bayernlande jemals eine Ladung Gerste bestellt zu haben. Auch das Fuhrgeschäft weiß von der Gerstefendung nicht das geringste. Die bayerischen Behörden stehen vor einem „Rätsel“ und wissen nun nicht, was sie mit der „herrenlosen“ Gerste anfangen sollen. — Vielleicht stellt man mal die Abgangstation des Waggons fest!

### Bekanntmachung.

Samstag, den 14. d. Mts., von vormittags 9 Uhr ab, wird die Kriegsfamilienunterstützung ausgezahlt.

Freiendiez, den 11. September 1918.

### Die Gemeindefasse.

Das Wassergeld für das II. Vierteljahr wird Samstag, den 14. d. Mts., erhoben.

Freiendiez, den 11. September 1918.

### Die Gemeindefasse.

## Jagdverpachtung.



Samstag, den 28. September 1918, nachmittags um 3 Uhr

wird die hiesige, am 10. September d. J. übergehende Jagd, 2302 Morgen Feld und Wald, hiervon zirka 700 Morgen Wald, in dem Gemeindezimmer zu Schönborn, Kreis Unterlahn, auf weitere 12 Jahre meistbietend verpachtet. Bedingungen können zu jeder Zeit auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Schönborn, den 8. September 1918.

Der Bürgermeister.  
Schjebel.